

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	7 / LP 26-31 STVV
---	------------	------------------------------

Az.: 1.4/01.111.10.20.01	Erlensee, den 10.04.2026
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers Wahl der stellvertretenden Schriftführerinnen und Schriftführer
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	23.04.2026	7. Punkt der Tagesordnung

Produkt:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Zum Schriftführer wird der
Magistratsoberrat **Kling**, Harald gewählt.

2. Es werden sieben stellvertretende Schriftführerinnen bzw. Schriftführer gewählt. Es wird vorgeschlagen, nachfolgende städtische Bedienstete als einheitlichen Wahlvorschlag zu wählen:

Magistratsoberrätin **Körner**, Simone
Verwaltungsangestellter **Krannich**, Christian
Verwaltungsangestellter **Amberg**, Andreas
Verwaltungsangestellte **Ickes**, Alexandra
Verwaltungsangestellte **Gnadi**, Maria
Verwaltungsangestellter **Mayer**, Reiner
Verwaltungsangestellter **Schilling**, Marc

Begründung:

Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer können Stadtverordnete oder Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Erlensee haben – sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden (§ 61 Abs. 2 S. 2 HGO).

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

Es empfiehlt sich, diese Aufgabe an die Bediensteten der Stadt zu übertragen, damit die Stadtverordneten ihre Aufmerksamkeit ungeteilt dem Beratungsgang widmen können.

Zu 1.

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ist nach Stimmenmehrheit (§55 Abs. 5 HGO) zu wählen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Zu 2.

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Haben sich alle Stadtverordnete auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.